

Formblatt Datenkommunikation mit Smart-Meter-Gateway zwischen den Beteiligten nach § 54 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Bestandteil vertraglicher Regelungen, die eine Datenkommunikation durch das oder mit Hilfe des Smart-Meter-Gateways auslösen, muss ein standardisiertes Formblatt sein, in dem kurz, einfach, übersichtlich und verständlich die sich aus dem Vertrag ergebende Datenkommunikation aufgelistet wird. Das vorliegende Formblatt enthält insbesondere Angaben dazu, wer welche Daten von wem, wie oft und zu welchem Zweck erhält. Im

Rahmen dieses Formblattes werden folgende Abkürzungen für Beteiligte verwendet:
 LF = Lieferant, NB = Netzbetreiber, MSB = Messstellenbetreiber,
 ÜNB = Übertragungsnetzbetreiber, LV = Letztverbraucher (Kunde).
 Es gilt für die Marktkommunikation nach den Vorgaben der Festlegung BK6-18-032, die seit dem 1. Dezember 2019 umzusetzen ist.

Nr.	Regelmäßige Datenkommunikation		Häufigkeit	Stromverbrauch in kWh			Einspeisung (eingespeiste elektrische Arbeit)	Zweck	Verarbeitete Daten
	Von	An		Bis einschließlich 10.000 kWh/a und der LF macht von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch	über 10.000 kWh/a bis einschließlich 100.000 kWh/a oder nach Ausübung des Wahlrechts durch den LF	über 100.000 kWh/a			
1	MSB	LF	Monatlich	✗	✗	✗		Verbrauchsinformation § 40 Abs. 3 EnWG	<ul style="list-style-type: none"> • Monatsarbeitsmenge des Vormonats • Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 0:00 Uhr • Zusätzlich bei Doppeltarif: den HT-Zählerstand, den NT-Zählerstand sowie den Fehlerregisterstand
	LF	LV							
2	MSB	NB/LF	Einmalig bei An- oder Abmeldung oder bei Geräteein-/ausbau/übernahme oder Änderung Parametrierung	✗				Bilanzierung/Abrechnung	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsmenge und Zählerstand zwischen letzten Ablesetermin und dem bestätigten Anmelde datum 0:00 Uhr oder • dem Datum Geräteein-/ausbau/übernahme/Änderung der Parametrierung
3	MSB	NB/LF	Einmalig bei An- oder Abmeldung oder Geräteeinbau oder -ausbau oder -übernahme oder Änderung Parametrierung		✗	✗	✗	Bilanzierung/Abrechnung	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsmenge, Zählerstand und Maximalleistung zwischen letzten Ablesetermin und dem bestätigten Anmelde datum 0:00 Uhr oder • dem Datum Geräteein-/ausbau-/übernahme/Änderung der Parametrierung
4	MSB	NB/LF	Monatlich	✗				Bilanzierung/Abrechnung	<ul style="list-style-type: none"> • Monatsarbeitsmenge des Vormonats • Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 0:00 Uhr • Zusätzlich bei Doppeltarif: den HT-Zählerstand, den NT-Zählerstand sowie den Fehlerregisterstand

Nr.	Regelmäßige Datenkommunikation		Häufigkeit	Stromverbrauch in kWh			Einspeisung (eingespeiste elektrische Arbeit)	Zweck	Verarbeitete Daten
	Von	An		Bis einschließlich 10.000 kWh/a und der LF macht von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch	über 10.000 kWh/a bis einschließlich 100.000 kWh/a oder nach Ausübung des Wahlrechts durch den LF	über 100.000 kWh/a			
5	MSB	NB/ÜNB	Werktäglich		✗	✗	✗	Bilanzierung	¼ h-Lastgang
6	MSB	LF	Werktäglich		✗	✗	✗	Bilanzierung/Abrechnung	¼ h-Lastgang
7	MSB	NB/LF	Monatlich		✗	✗		Abrechnung	<ul style="list-style-type: none"> • Monatsarbeitsmenge und Maximalleistung des Vormonats • Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 0:00 Uhr • Zusätzlich bei Doppeltarif: den HT-Zählerstand, den NT-Zählerstand sowie den Fehlerregisterstand
8	MSB	Anlagenbetreiber	Monatlich				✗	Abrechnung	<ul style="list-style-type: none"> • Monatsarbeitsmenge und Maximalleistung des Vormonats • Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 0:00 Uhr
9	MSB	NB	Einmaliger Versand im Bedarfsfall*/**				✗	Versorgungssicherheit	Momentan-Einspeisewirkleistung

* richtet sich nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung z. B. Direktvermarkter.

** kann bei Schwellwertunter- oder -überschreitung oder eine periodische Übermittlung vorgesehen sein.

Hinweis: Soweit Stromwandler an den Zählern vorhanden sind, werden Wandlerfaktoren im Zählerstand oder im Lastgang berücksichtigt.

Nach § 56 MsbG kann der Messstellenbetreiber im Auftrag des Netzbetreibers in folgenden Fällen auch ohne Einwilligung des Betroffenen Netzzustandsdaten erheben:

1. an Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz,
2. an steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes und
3. an Zählpunkten mit einem Jahresstromverbrauch von über 20 000 Kilowattstunden